

## VERORDNUNG

des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet  
in dem gemeindefreien Gebiet Auwald (Landkreis Neu-Ulm)  
für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der „Illergruppe“  
vom 07.07.1981

in Kraft seit 25.07.1981

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bek. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bek. vom 07.03.1975 (GVBl Nr. 39) folgende

## VERORDNUNG

### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Illergruppe“ wird in dem gemeindefreien Gebiet der Gemarkung Auwald das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2

#### Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die weitere Schutzzone umfasst westliche Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 891, 891/2, 891/3 und 893 der Gemarkung Auwald mit einer östlichen Begrenzung am westlichen Böschungsfuß des Hochwasserschutzdammes, das Grundstück Fl.Nr. 891/4 der Gemarkung Auwald und eine südwestliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 904/2 der Gemarkung Auwald mit einer östlichen Begrenzung am westlichen Böschungsfuß des Hochwasserschutzdammes sowie einer nördlichen Begrenzung ca. 150 m nördlich der Südgrenze dieses Grundstückes.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 im Landratsamt Neu-Ulm niedergelegt, er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in dem Abs. 2 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>	
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	Die Anwendungsverbote und –beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i.d.F. vom 31.05.1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>	
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>	
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n

	in der weiteren Schutzzone
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	-
3.6 Feldsilage mit Gäräftenfall zu betreiben	v e r b o t e n
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n
3.8 Abwasser durchzuleiten	-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n
3.10 Abwasser einschl. Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>	-
4.1 Bergbau	
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	-
4.4 zum Straßen, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	-
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	-
4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n

	in der weiteren Schutzzone
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u> 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n
5.2 sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n
6. <u>Betreten</u>	-

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
  - oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 07.07.1981  
Landratsamt

F.J. Schick  
Landrat

